

## 140

**Ministerratssitzung****Dienstag, 27. Januar 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 11 Uhr 30

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium).

*Tagesordnung:* I. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts. II. Bundesjagdgesetz; hier: Antrag auf Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. III. Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen. IV. Bundesratsangelegenheiten. V. Elektrizitätslastverteilung in den bayerischen Grenzgebieten, insbesondere für den Stadt- und Landkreis Lindau. VI. Notaufnahme von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone. VII. [Inkraftsetzung des Bayer. Rundfunkgesetzes im bayerischen Kreis Lindau]. [VIII. Amtsschilder für die Oberfinanzdirektionen]. [IX. Einwanderung von Juden aus Israel]. [X. Denkschrift über die Flüchtlingsfrage]. [XI. Oberster Rechnungshof].

Zu Beginn der Sitzung verliest Staatsminister Dr. Hoegner ein von 114 Belegschaftsmitgliedern der Bayerischen Motorenwerke Allach unterzeichnetes Schreiben, in dem der Bayerischen Staatsregierung der Dank dafür ausgesprochen wird, daß diese 114 Arbeiter in die bei Allach errichteten DP-Wohnungen eingewiesen worden sind.<sup>1</sup>

*I. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts*<sup>2</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, dieser Entwurf bezwecke, dem Bayer. Obersten Landesgericht die Zuständigkeit für Beschwerden in Binnenschiffahrtssachen nach dem Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 [ *BGBI. I S. 641* ]<sup>3</sup> zu entziehen; damit solle vermieden werden, daß für Berufungen in diesen Angelegenheiten die Oberlandesgerichte, für Beschwerden aber das Oberste Landesgericht zuständig seien.

Bedenken seien gegen diesen Entwurf nicht erhoben worden, die Abt. III der Bayer. Staatskanzlei schlägt lediglich vor, den einleitenden Satz in Art. 1 wie folgt zu ändern:

„In § 4 des Gesetzes Nr. 124 . . . wird der Ziff. 2 Satz 2 folgender neuer Buchstabe e) angefügt:“

Damit werde der bisher vorgesehene doppelte Änderungshinweis in Art. 1 vermieden.

1 Zum Konflikt um den Neubau von 600 DP-Wohnungen in Allach, der zu sozialem Unmut unter den in unmittelbarer Nachbarschaft in einem Wohnlager untergebrachten BMW-Arbeitern geführt hatte, s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 127 TOP VI; ferner auch die Materialien in LaFlüVerw 978/I u. LaFlüVerw 978/II.

2 S. im Detail StK-GuV 698. Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 110 TOP I (1. Änderungsgesetz). Zum Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1948 ( *GVBl. S. 83* ) s. *Protokolle Ehard* I Nr. 33 TOP II. StM Weinkamm hatte Entwurf und Begründung mit Schreiben vom 12.1.1953 an die StK übermittelt.

3 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 86 TOP I/9.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.<sup>4</sup>

## II. Bundesjagdgesetz; hier: Antrag auf Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht<sup>5</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, es handle sich darum, ob die Bayerische Staatsregierung wegen des Bundesjagdgesetzes vom 29.11.1952 einen Antrag an das Bundesverfassungsgericht stellen wolle oder nicht. In der Tat könne das Bundesjagdgesetz nicht als Rahmenvorschrift im Sinne des Art. 75 GG angesehen werden, so daß der Bund zum Erlaß des Gesetzes nicht befugt gewesen sei.<sup>6</sup> Es würde der bisherigen Haltung der Bayer. Staatsregierung entsprechen, den Antrag auf Normenkontrolle zu stellen, es frage sich aber, ob es in diesem Fall angebracht und praktisch notwendig sei.

Staatsminister Dr. Schlögl fügt hinzu, es handle sich um eine rein grundsätzliche Frage, die sachlich nicht allzu bedeutungsvoll sei.<sup>7</sup>

Staatsminister Weinkamm erklärt, wenn das Landwirtschaftsministerium an dem Antrag nicht besonders interessiert sei, würde er vorschlagen, davon abzusehen. Der gegenwärtige Anlaß erscheine ihm zu gering, um zum erstenmal die Frage zu klären, wie ein Rahmengesetz beschaffen sein müsse oder dürfe.

Staatssekretär Dr. Koch stellt fest, daß das Bundesgesetz zweifellos zu weitgehend sei, immerhin biete dafür Art. 74 GG<sup>8</sup> eine gewisse Handhabe.

Ministerialrat Dr. Gerner bezweifelt es dagegen, daß sich der Bund in dieser Sache auf Art. 74 stützen könne.

Der Ministerrat beschließt, einen Antrag auf Normenkontrolle an das Bundesverfassungsgericht nicht zu stellen.

## III. Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen<sup>9</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard betont, daß dieser Gesetzentwurf jetzt behandelt werden könne, nachdem der Ministerrat beschlossen habe, wegen des Bundesjagdgesetzes keinen Antrag zu stellen.<sup>10</sup> Bedenken gegen den

4 In thematischem Fortgang (3. Änderungsgesetz) s. Nr. 175 TOP I. MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 29.1.1953 an den Landtagspräsidenten und an den Senat. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 15.4.1953; der Bayer. Senat erhob in seiner Sitzung vom 24.4.1953 keine Einwendungen. S. *BBd. 1952/53 IV* Nr. 3826; *StB. 1952/53 V* 1118f.; *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 7* Anlage 397. – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 28. April 1953 (*GVBl. S.* 48).

5 Zum Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (*BGBl. I S.* 780) s. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 104 TOP II/17, *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 111 TOP I/3 u. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 126 TOP I/1.

6 Nach einer vorangegangenen gegenseitigen Blockade von Bundestag und Bundesrat in der Frage des Bundesjagdgesetzes hatte der Bundesrat nach zweimaliger Einschaltung des Vermittlungsausschusses dem Gesetz in seiner Sitzung vom 7.11.1952 mit 33 Stimmen gegen die fünf alleinigen Nein-Stimmen Bayerns zugestimmt. S. den Sitzungsbericht über die 95. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 7. November 1952 S. 519. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken Bayerns gegen das Bundesjagdgesetz s. das Schreiben von StM Schlögl an MPr. Ehard, 12.1.1953; Nach bayerischer Auffassung verstieß das Bundesjagdgesetz in zweierlei Hinsicht gegen das Grundgesetz. Zum ersten würden mit dem Gesetz die im Grundgesetz festgelegten Rechtsetzungsbefugnisse des Bundes in unzulässiger Weise überschritten, denn das Gesetz setze in weiten Teilen und mit umfassenden Regelungen unmittelbar anwendbares Recht. Dies gehe weit über die Vorgaben des Art. 75 Satz 3 GG („Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über: [...] 3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;“) hinaus. Grundsätzlich wurde weiterhin auch die Notwendigkeit einer Rahmengesetzgebung auf dem Gebiet des Jagdrechts angezweifelt, „ein solches Bedürfnis ist nicht anzuerkennen, weil in mehreren Ländern bereits Landesgesetze bestehen, die das Jagdwesen wirksam und vorbildlich regeln.“ (MInn 93072).

7 Während der Beratungsphase des Bundesjagdgesetzes hatte bayerischerseits ursprünglich die Befürchtung bestanden, daß durch das Bundesgesetz das Bayerische Jagdgesetz vom 15. Dezember 1949 (*GVBl. 1950 S.* 33; s. hierzu s. *Protokolle Ehard II* Bd. 2 Nr. 70 TOP III) in weiten Teilen außer Kraft gesetzt würde. Diese Überlegung spielte in vorliegendem Zusammenhang keine Rolle mehr. Wie StM Schlögl in seinem Schreiben an MPr. Ehard vom 12.1.1953 ausführte, seien „die sachlichen Abweichungen des Bundesjagdgesetzes vom gegenwärtigen bayerischen Jagdgesetz nicht schwerwiegender Natur“, und es „dürfte nicht allzu schwer sein, durch ein Anpassungsgesetz das bayerische Jagdgesetz sachlich mit dem Bundesjagdgesetz in Einklang zu bringen.“ Für das StMELF hatten sich, wie StM Schlögl weiter ausführte, die durch das Bundesjagdgesetz aufgeworfenen Probleme von der Sachebene hin zur Frage des föderalistischen Prinzips verschoben: Mit dem Bundesjagdgesetz „wird die grundsätzliche Frage berührt, ob es mit dem föderalistischen Gedanken vereinbar ist, dass der Bund die ihm durch das Grundgesetz ausdrücklich zugewiesenen Gesetzgebungsbefugnisse eigenmächtig überschreiten kann, wenn er glaubt, dass hiefür aus der Natur der Sache ein Bedürfnis gegeben sei. Diese Frage ist zu verneinen. Zum Wesen des föderalistischen Prinzips gehört die absolute Verfassungstreue des Bundes.“ (MInn 93072).

8 Art. 74 GG regelt die konkurrierende Gesetzgebung.

9 Zum vorliegenden Tagesordnungspunkt keine archivalische Überlieferung ermittelt.

10 Das Bayerische Jagdgesetz vom 15.12.1949 (s.o.) enthielt in den Art. 37ff. zwar Regelungen bezüglich der durch Wild und Jagdausübung verursachten Sachschäden, explizit ausgeschlossen aber waren durch die Übergangsbestimmung des Art. 58 Ansprüche auf Ersatz von Wildschäden – „Solange und soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge allgemeingültiger Anordnungen eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nicht möglich ist [...]“. Nachdem diese Übergangsbestimmung nunmehr durch das Bundesjagdgesetz hinfällig geworden war, wurde der vorliegende

Entwurf bestünden nicht, die Staatskanzlei schlage lediglich vor, in Art. 9 ein „Benehmen“ mit den „beteiligten Staatsministerien“ anstelle des jetzt vorgesehenen „Einvernehmens“ genügen zu lassen.

Außerdem werde angeregt, die Begründung auf Seite 2 Zeile 7 wie folgt abzuändern:

„Art. 70 EG zum BGB ist daher bis zum Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes vom 29.11.1952, d.h. bis zum 1.4.1953 (§ 46 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes) weiterhin gültig.“

Der folgende Absatz müsse dann lauten:

„Für die Zukunft sieht § 35 des Bundesjagdgesetzes ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) vor.“

Staatsminister Dr. Schlögl erklärt sich mit diesen Änderungen einverstanden.

Staatssekretär Dr. Koch kommt dann auf die Begründung zu Art. 7 zu sprechen und äußert Bedenken gegen die Sätze 3 – 5, die zumindest mißverständlich seien und den Eindruck erwecken könnten, als werde der zivilprozessuale Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung eingeschränkt. Das Justizministerium schlage deshalb vor, diese Sätze zu streichen.

Da auch Staatsminister Dr. Schlögl dieser Streichung zustimmt, wird beschlossen, dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.<sup>11</sup>

#### IV. Bundesratsangelegenheiten

##### 1. Novelle zum Bundesgesetz zu Art. 131 GG<sup>12</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt zunächst fest, daß die Terminfestsetzungen im Bundesrat zu immer größeren Schwierigkeiten führten und vielfach überhaupt kaum mehr Zeit sei, sich mit wichtigen Vorlagen eingehend zu beschäftigen. So sei z.B. erst gestern Abend der Entwurf des Zentralbankgesetzes<sup>13</sup> gekommen, das bereits am Mittwoch im Rechtsausschuß besprochen werden solle. Bei größeren Vorlagen müßten die Sitzungen um etwa acht Tage verschoben werden, damit man genügend Zeit zur Verfügung habe.

Ministerialrat Dr. Gerner fügt hinzu, es wäre doch vielleicht auch möglich, daß sich der Bundesratspräsident mit der Bundesregierung über eine Ausdehnung der Drei-Wochenfrist einige.

Was das Landeszentralbankgesetz betreffe, so sei erreicht worden, daß dieser Gesetzentwurf erst am 30. Januar als zugestellt gelte.

Staatsminister Zietsch führt aus, was das Gesetz zu Art. 131 anlange, so habe der Bundesrat dagegen von Anfang an eine Reihe von Bedenken gehabt, schließlich aber doch davon abgesehen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit das Gesetz nicht verzögert werde. Schon im April 1951 sei aber der Innenausschuß beauftragt worden, einen Initiativentwurf zur Abänderung des Gesetzes vorzubereiten. Dieser Entwurf liege jetzt vor, gleichzeitig wolle aber auch die Bundesregierung eine Novelle bringen, die allerdings den Vorschlägen des Bundesrats nicht entspreche. Der Innenausschuß bzw. der von ihm eingesetzte Arbeitskreis wünsche nun eine

behandelte Gesetzentwurf auf der Grundlage des Art. 43 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes („Das Verfahren [zur Regelung des Anspruchs auf Ersatz von Wild- und Jagdsachschäden] wird durch Gesetz geregelt.“) eingebracht.

11 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 12.2.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 3.6.1953; Einwendungen des Senats sowie des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Rechtsausschusses des Bayer. Landtags trug das Landtagsplenum in seiner Sitzung vom 6.8.1953 Rechnung. S. *BBd. 1952/53 IV* Nr. 3860; *StB. 1952/53 V S.* 1551ff.; *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 6* Anlagen 438 u. 444; *BBd. 1952/53 V* Nr. 4188 u. Nr. 4454; *StB. 1952/53 V S.* 2019ff. – Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 12. August 1953 (*GVBl.* S. 143).

12 S. im Detail StK-GuV 15941, StK-GuV 15942 u. StK-GuV 15943. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 356f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 68/53. Es handelte sich um einen Initiativentwurf des Bundesrates. Zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (*BGBI. I S.* 307) s. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 118 TOP III/1 u. *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 24 TOP I/1; zu den ersten Bestrebungen um eine Gesetzesnovelle s. *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 28 TOP I/15. Art. 131 GG lautet: „Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.“ Zur Entstehung des 131-Gesetzes, mit dem die Rechtsverhältnisse entlassener, vertriebener oder anderweitig „verdrängter“ Beamter geregelt wurden, s. grundlegend *Wengst*, *Beamtentum* S. 152–235; *Frei*, *Vergangenheitspolitik* S. 69–100; *Garner*, *Dienst* S. 769–778.

13 S. zum Fortgang hierzu Nr. 144 TOP I/7.

Entscheidung darüber, ob die bisherige Ausarbeitung der Bundesregierung nur als Material gegeben werden oder ob man an einem Initiativantrag festhalten solle. Letzteres wäre der wirkungsvollere Weg, er glaube aber nicht, daß heute schon ein Kabinettsbeschluß gefaßt werden könne.

Wie gesagt, scheine die Novelle der Bundesregierung die Wünsche der Länder nicht zu erfüllen, deshalb sei es wohl richtiger, an einem Initiativantrag festzuhalten.

Staatssekretär Dr. Ringelmann fügt hinzu, heute tagten bereits die Referenten. Der Vertreter des Bayer. Finanzministeriums sei beauftragt worden, für die Vorlage des Arbeitskreises als Initiativantrag einzutreten, da in der Tat sehr wesentliche Länderinteressen auf dem Spiele stünden.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>14</sup>

## 2. Verwaltungsbeirat für die Anstalten des Wetterdienstes<sup>15</sup>

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, Kultus- und Wirtschaftsministerium hätten sich geeinigt, dagegen sei noch kein Einverständnis zwischen Wirtschaftsministerium und Oberster Baubehörde erzielt worden.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, die Oberste Baubehörde habe ein erhebliches Interesse, in diesem Beirat vertreten zu sein, vor allem wegen der Bedeutung der Anstalten für Klima- und Hochwasserbeobachtungen; deshalb schlage sie als Vertreter den Vorstand des Landesamts für Gewässerkunde<sup>16</sup> vor.

Staatsminister Dr. Seidel betont demgegenüber die Wichtigkeit des Wetterdienstes für den gesamten Verkehr, insbesondere für den Flugverkehr.

Der Ministerrat beschließt nach kurzer Aussprache, die bayerische Vertretung dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu übertragen.

## 3. Verwaltungsrat der Bundesbahn

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß Dr. Haindl<sup>17</sup> turnusgemäß aus dem Verwaltungsrat der Bundesbahn ausscheide, aber wieder vorgeschlagen werden könne.

Nachdem Staatsminister Dr. Seidel feststellt, daß Herr Dr. Haindl die bayerischen Interessen im Verwaltungsrat sehr gut vertreten habe, wird beschlossen, seine Wiederwahl vorzuschlagen. Dies soll durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr betrieben werden.<sup>18</sup>

## 4. Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes<sup>19</sup>

Ministerialrat Dr. Gerner erinnert daran, daß die Bundesregierung am 6. Oktober 1952 namens des Bundestags und Bundesrats das Bundesverfassungsgericht um die Erstattung eines Rechtsgutachtens wegen eines Baugesetzes gebeten habe. Eine Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung, die von der Obersten Baubehörde vorbereitet werden müßte, sei bis jetzt noch nicht abgegeben worden. Offenbar habe die Oberste Baubehörde noch keinen Entwurf ausgearbeitet.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erwidert, er glaube nicht, daß der Bund in absehbarer Zeit ein Baugesetz erlassen werde, deshalb werde er in diesen Tagen den Entwurf eines Bayerischen Baugesetzes vorlegen.<sup>20</sup>

14 Zum Fortgang s. Nr. 144 TOP I/20, Nr. 154 TOP I/10, Nr. 156 TOP I/16, Nr. 163 TOP VIII/3 u. Nr. 164 TOP VII/a27.

15 Zum Deutschen Wetterdienst, der am 1.4.1946 auf Weisung der US-Heeres-Luftstreitkräfte für die US-Zone mit Sitz in Bad Kissingen gegründet wurde und über den das StMUK die Aufsicht führte, bis durch das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 ( *BGBI. I* S. 738) der Deutsche Wetterdienst als nicht rechtsfähige und dem Bundesminister für Verkehr unterstellte Bundesanstalt errichtet wurde, s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 22 TOP X insbes. Anm. 38. Materialien zum Verwaltungsbeirat des Wetterdienstes (Sitzungsprotokolle) enthalten in MWi 21319, MWi 21320 u. MWi 21321.

16 Die korrekte Behördenbezeichnung lautet eigentlich: Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde. Vgl. *Volkert*, Handbuch S. 69f. – Biogramm: rinsumanton\_95133

17 Biogramm: haindlgeorg\_69301

18 Zum Fortgang s. Nr. 142 TOP I/21.

19 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 108 TOP I/13.

20 Zu den bereits seit 1949 bestehenden Plänen für ein bayerisches Baugesetz, die allerdings nie umgesetzt wurden, s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 134 TOP V.

Ministerialrat Dr. Gerner meint, wenn bis 31. Januar<sup>21</sup> die Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung nicht mehr ausgearbeitet werden könne, würde es reichen, wenn heute ein Beschluß gefaßt werde, daß sich Bayern beteilige.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.<sup>22</sup>

#### 5. Bundeswahlgesetz<sup>23</sup>

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß der Entwurf des Bundeswahlgesetzes am Mittwoch, den 28. Januar und Donnerstag, den 29. Januar in den zuständigen Ausschüssen behandelt werde.<sup>24</sup> Dabei müsse außer der Frage der Zustimmungsbefähigung vor allem der § 12 erörtert werden.<sup>25</sup> In dieser Bestimmung, die auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken stoße, sei vorgesehen, daß der Bund ein absolutes Weisungsrecht für die Durchführung der Wahl in Anspruch nehme. Dabei sollen die Landeswahlleiter im Benehmen mit dem Bundeswahlleiter bestellt werden.

Eine Verwaltungszuständigkeit komme aber dem Bund im Bereich der Durchführung des Bundeswahlgesetzes nicht zu, dies sei vielmehr eine eigene Angelegenheit der Länder. Man könne auch nicht sagen, es handle sich hier um eine Verwaltungszuständigkeit des Bundes aus der Natur der Sache oder kraft Sachzusammenhangs oder aus dem Gesichtspunkt der Amtshilfe. Deshalb müsse man wohl daran festhalten, daß die Durchführung der Bundeswahl Ländersache sei. Was die Kosten betreffe, so könnten die Länder diese zunächst selbst tragen, sie hätten aber dann einen Erstattungsanspruch gegen den Bund.

Staatssekretär Dr. Ringelmann erwähnt, daß man sich schon beim ersten Durchgang auf diesen Standpunkt gestellt habe.

Im Laufe der folgenden Aussprache sprechen sich die meisten Kabinettsmitglieder für eine Ablehnung des Gesetzentwurfs aus, während Staatsminister Dr. Seidel erklärt, er habe sich mit dem Entwurf noch nicht befassen können und sei deshalb nicht in der Lage, Stellung zu nehmen.

Ministerpräsident Dr. Ehard empfiehlt, zunächst einmal den Entwurf der Sitzung des Innenausschusses abzuwarten, in der wahrscheinlich ein Antrag auf Ablehnung gestellt werde.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.<sup>26</sup>

21 Hier hs. Korrektur v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „März“ (StK-MinRProt 20).

22 Das Bundesgesetz kam erst sieben Jahre später zustande. – Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

23 S. im Detail StK-GuV 10613, StK-GuV 10614 u. StK-GuV 10615; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 147/a. Vgl. zur Entstehungsgeschichte und zu den Auseinandersetzungen innerhalb der Bundesregierung und im Parlament um den Gesetzentwurf grundlegend Lange, Wahlrecht S. 411–586; Jesse, Wahlrecht S. 98–103; ferner Gelberg, Ehard S. 453–458; Ritter/Niehuss, Wahlen S. 91; Kabinettsprotokolle 1952 S. 146–151, 367, 464f., 638–645, 661f., 692ff., 719ff. u. 742; Kabinettsprotokolle 1953 S. 8, 97, 104f., 127, 145, 155f., 163f., 201, 208ff., 269f., 276, 334 u. 342. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 32/53. Das erste Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. I S. 21) war noch aus Vorarbeiten des Parlamentarischen Rates und unter Beteiligung der Ministerpräsidenten der Länder sowie unter alliierter Vorgabe entstanden. S. hierzu Protokolle Ehard II Bd. 2 Nr. 68 TOP I. Gemäß Art. 38 Abs. 3 GG waren die Modalitäten der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen zum Deutschen Bundestag durch Bundesgesetz zu regeln. Der vorliegend behandelte Entwurf eines Bundeswahlgesetzes war bereits seit dem Jahre 1951 vorbereitet worden (vgl. Protokolle Ehard III Bd. 1 Nr. 26 TOP I/12; Kabinettsprotokolle 1951 S. 770f.) und wurde nun mit Blick auf die anstehenden Wahlen zum zweiten Bundestag am 6.9.1953 besonders dringlich. Der als „Koalitionssicherungsgesetz“ kritisierte Regierungsentwurf war offen darauf ausgerichtet, über die Wahlrechtsbestimmungen eine Stärkung von CDU/CSU auf Kosten der SPD zu erreichen und gleichzeitig eine Schwächung der mit der CDU/CSU auf Bundesebene verbündeten Kleinparteien zu vermeiden. Beides sollte im weiteren Verlauf der Gesetzesberatungen zu Spannungen zwischen der StK und der Bundesregierung führen – MPr. Ehard konnte mit Rücksicht auf die große Koalition in Bayern eine gezielte wahlrechtliche Benachteiligung der SPD kaum tolerieren, und ebensowenig waren die wahltaktischen Avancen Adenauers gegenüber der BP im Bundestag für den bayerischen Ministerpräsidenten hinnehmbar.

24 Am 28./29.1.1953 wurde der Gesetzentwurf im BR-Rechtsausschuß, am 29.1.1953 im BR-Innen- und im BR-Finanzausschuß behandelt. S. die Niederschrift über die Sitzungen des BR-Rechtsausschusses vom 28. u. 29.1.1953; die Niederschrift über die 83. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten am 29. Januar 1953 in Bonn; den Auszug aus den Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Finanzausschusses vom 29.1.1953 (StK-GuV 10614).

25 Der § 12 des Regierungsentwurfs (w.o.) lautete: „§ 12 Wahlbehörden (1) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Bundes. Dazu werden eingesetzt der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Bundesgebiet, ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land, ein Wahlkreisleiter und Wahlkreis-ausschuß für jeden Wahlkreis, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk. (2) Die Beisitzer der Ausschüsse werden unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und Wählergruppen berufen. (3) Der Wahlvorsteher ist dem Wahlkreisleiter, dieser ist dem Landeswahlleiter und der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter gegenüber verpflichtet, den Weisungen zu entsprechen, die zum Vollzug dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergehen.“

26 Zum Fortgang s. Nr. 142 TOP I/3, Nr. 161 TOP I/A u. Nr. 162 TOP VIII/6.

## 6. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 107 GG <sup>27</sup>

Staatsminister Zietsch führt aus, der Vermittlungsausschuß habe mit Mehrheit einen Vorschlag angenommen, das Verlängerungsgesetz zu Art. 107 bis Ende 1954 zu befristen.<sup>28</sup> Mit diesem Vorschlag habe sich die Finanzministerkonferenz zusammen mit dem Bundesfinanzminister beschäftigt. Dieser habe seinen Entwurf verteidigt und ausdrücklich erklärt, es sei nicht loyal, eine neue Bundesregierung allzulange zu binden.

Er müsse gestehen, daß ihn die Argumente Schäffers beeindruckt hätten und er sich deshalb der Stimme enthalten habe.

Die Entscheidung hänge jetzt bei Nordrhein-Westfalen und Bayern allein.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt fest, daß einer Verlängerung jedenfalls nur dann zugestimmt werden könne, wenn sie nicht länger als bis Ende 1954 gelten solle.

Staatsminister Zietsch fügt hinzu, der Ministerrat müsse sich bis nächsten Dienstag schlüssig werden, bis dahin könne er über das Ergebnis der in dieser Woche stattfindenden Sitzung des Finanzausschusses berichten.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt sich damit einverstanden und unterstreicht die Schwierigkeit dieser Angelegenheit.<sup>29</sup>

## V. Elektrizitätslastverteilung in den bayerischen Grenzgebieten, insbesondere für den Stadt- und Landkreis Lindau <sup>30</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert an die Ministerratssitzung vom 27.5.1952, in der das Kabinett die vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagene Zuständigkeitsverteilung für die Energielastverteilung in den Grenzgebieten abgelehnt und es beim bisherigen Zustand belassen habe.<sup>31</sup> Dagegen habe der Bundeswirtschaftsminister am 6. November 1952 Verwahrung eingelegt<sup>32</sup> mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des Energienotgesetzes.<sup>33</sup> Die Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr hätten nun zu diesem Schreiben Stellung genommen.<sup>34</sup> Danach seien sich die beiden Ministerien im wesentlichen einig, vor allem darüber, daß das Gebiet Lindau für den bayerischen Elektrizitätsbezirk (VIII)

27 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 121 TOP IV. Art. 107 GG lautete: „Die endgültige Verteilung der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder soll spätestens bis zum 31. Dezember 1952 erfolgen, und zwar durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt nicht für die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis. Hierbei ist jedem Teil ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Steuern oder Steueranteile entsprechend seinen Aufgaben einzuräumen.“

28 Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der in Art. 107 GG gesetzten Frist bis zum Jahre 1955 war von der Bayer. Staatsregierung abgelehnt worden. S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/37.

29 Zum Fortgang s. Nr. 142 TOP I/1 u. Nr. 144 TOP I/5.

30 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 96 TOP IX, *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 98 TOP II, *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 99 TOP IV u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 100 TOP III. Vgl. Nr. 138 TOP III. Es handelt sich vorliegend um die Frage der Abgrenzung der acht großen westdeutschen Elektrizitätsbezirke, die sich in den Grenzregionen zwischen den einzelnen Bundesländern nicht zwangsläufig mit deren politischen Grenzen deckten. Abhängig von den versorgungstechnischen und energiewirtschaftlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Stromproduktion und -verteilung waren z.T. außerbayerische Lastverteiler für die Elektrizitätsversorgung bayerischer Gebiete (insbesondere im Westen und Südwesten von Schwaben und in der Gegend um Aschaffenburg) und umgekehrt der bayerische Landeslastverteiler für Gebiete außerhalb Bayerns zuständig. Mit Bekanntmachung des StMWi – Lastverteilerorganisation – Grenzen der Gebietslastverteiler-Bezirke vom 19. Mai 1951 (*Bayer. Staatsanzeiger* Nr. 21, 26.5.1951) wurden die betreffenden bayerischen Grenzgebiete wieder den bestehenden Gebietslastverteilerbezirken (Elektrizitätsbezirk VIII/Bayern) zugeteilt.

31 Bezug genommen wird insbesondere auf die Verhältnisse in Lindau: Der Stadt- und Landkreis Lindau war mit Blick auf die Lastverteilung ein Sonderfall insofern, als die Elektrizitätsversorgung hier ausschließlich aus Württemberg und dem österreichischen Vorarlberg erfolgte, Lindau aber durch Bekanntmachung des StMWi seit Mai 1951 (s.o.) ebenfalls dem bayerischen Elektrizitätsbezirk VIII zugeteilt war. Dagegen hatten das Bundeswirtschaftsministerium, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern Protest eingelegt. Das StMWi hielt diesen für begründet und wollte Lindau wieder dem Elektrizitätsbezirk VII (Energieversorgung Schwaben AG) zuteilen (s. hierzu im Detail *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 96 TOP IX Anm. 89), war hier aber auf den hartnäckigen Widerstand des Landeslastverteilers gestoßen, der seinen Standpunkt – unterstützt vom StMI – im Ministerrat vom 27.5.1952 durchsetzen konnte.

32 Schreiben von Bundeswirtschaftsminister Erhard an MPr. Ehard, 6.11.1952. U.a. unterstrich der Bundeswirtschaftsminister in seinem sechsseitigen Schreiben den Vorrang des Prinzips der Versorgungssicherheit vor eher theoretisch gelagerten staatsrechtlichen Grundsatzüberlegungen, er verwies auf den Umstand, daß zwischen dem Kreis Lindau und dem übrigen Bayern überhaupt keine Leitungsverbindung bestehe, und schließlich falle eine Änderung der Grenzen der Elektrizitätsbezirke ausschließlich in die Kompetenz des Bundeswirtschaftsministers (StK 14654 u. MWi 14203).

33 S. . Bezug genommen wird auf § 1 des Energienotgesetzes: „Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Obersten Landesbehörden (Obersten Landesbehörden) Elektrizitätsbezirke für die Elektrizitätsversorgung und Gasbezirke für die Gasversorgung bestimmen.“

34 Schreiben (Abdruck) von StM Seidel an MPr. Ehard, 12.1.1953 (StK 14654 u. MWi 14203); StM Hoegner hatte mit Schreiben vom 28.11.1952 die Stellungnahme des Landeslastverteilers Engl an MPr. Ehard gesandt (StK 14654).

beansprucht werden könne. Eine gewisse Schwierigkeit scheine nur bei dem Gebiet um Dettingen zu bestehen, das vom Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk (RWE) versorgt werde.<sup>35</sup>

Staatsminister Dr. Seidel erklärt, am zweckmäßigsten sei es, wenn die Sachbearbeiter des Innen- und Wirtschaftsministeriums gemeinsam ein Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister ausarbeiten würden.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>36</sup>

#### VI. Notaufnahme von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone<sup>37</sup>

Staatssekretär Dr. Oberländer teilt mit, am Donnerstag und Freitag fänden in Bonn zwei Sitzungen statt, auf der einige sehr wichtige Fragen zu entscheiden seien.<sup>38</sup> Es handle sich dabei

1. um die Änderung des Verteilungsschlüssels,<sup>39</sup>

2. die Erhöhung der Zahl der sogenannten Pensionäre, die vor ihrer Überführung nach Nordrhein-Westfalen in Bayern untergebracht würden und

3. um die Frage, ob die Flüchtlinge aus der Sowjetzone unmittelbar in die Lager von Gießen und Uelzen überführt werden sollten.<sup>40</sup>

Was den ersten Punkt betreffe, so könne Bayern keinesfalls einer Veränderung des Schlüssels zustimmen.

Dagegen müsse der Vorschlag zu 2. wohl angenommen werden, zumal auch die Möglichkeit bestehe, die Zahl der vorläufig in Bayern unterzubringenden Flüchtlinge von 5 000 auf 10 000 zu erhöhen.

Was den 3. Punkt anlange, so wünsche Berlin an sich verständlicherweise, daß sämtliche in Berlin eintreffenden Flüchtlinge ungeprüft nach Gießen und Uelzen überführt würden. Tatsächlich könne Berlin mit dem Zustrom kaum mehr fertig werden, es sei aber zu befürchten, daß bei der vorgeschlagenen Methode sich die Zahl derjenigen Personen, die ohne zwingenden Grund aus der Sowjetzone flüchteten, noch weiter erhöhe.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält gleichfalls diesen Vorschlag für außerordentlich bedenklich und meint, wenn diese Leute einmal im Bundesgebiet seien, sei es ausgeschlossen, sie nochmals zurückzubringen.

Staatssekretär Dr. Oberländer fügt hinzu, früher habe man lediglich 25% der Flüchtlinge aufgenommen, jetzt sei es umgekehrt.

Der Ministerrat beschließt, den Vorschlägen 1 und 3 nicht zuzustimmen, den unter 2 jedoch anzunehmen.<sup>41</sup>

#### VII. Inkraftsetzung des Bayer. Rundfunkgesetzes im bayerischen Kreis Lindau<sup>42</sup>

35 Das Kraftwerk in Dettingen – wo die Grenze zwischen Bayern und Hessen mittig durch den Main verläuft – gehörte der RWE.

36 Zum Fortgang s. Nr. 148 TOP XI/2, Nr. 150 TOP IV u. Nr. 177 TOP XI.

37 Vgl. Nr. 135 TOP II/1 u. Nr. 138 TOP I/25.

38 Am Donnerstag, den 29.1.1953, fand in Bonn eine Sitzung des Bundestagsausschusses für gesamtdeutsche Fragen statt, als deren Ergebnis eine Entschließung veröffentlicht wurde, nach der monatlich mindestens 10 000 DDR-Flüchtlinge aus Berlin ausgeflogen und in den Ländern verteilt werden sollten. Am darauffolgenden Freitag tagte die Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen (zu deren Errichtung s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 117 TOP IV) zum Problem der Notaufnahme und der dringend gebotenen Entlastung des Landes Berlin. Ergebnis dieser Beratungen war eine Entschließung, in der die Länder die Belastung des Landes Berlin durch die hohe Zahl an DDR-Flüchtlingen anerkannten. Für deren unverzügliche Aufnahme und Verteilung im Bundesgebiet erklärte die Arbeitsgemeinschaft es aber zur Voraussetzung, daß die Länder bereits zugeteilte Bundesmittel für die Errichtung von Notunterkünften in Eigenregie verausgaben dürfen, daß weiterhin die Mittel für den Wohnungsbau generell erhöht und gleichzeitig die Wohnraumbewirtschaftungsmaßnahmen zeitlich befristet wieder verschärft werden müßten, und leerstehende Kasernen und ähnliche Gebäude der öffentlichen Hand sollten umgehend mit DDR-Flüchtlingen belegt werden dürfen. Gleichzeitig wies die Arbeitsgemeinschaft in ihrer Entschließung darauf hin, „daß die Aufnahme der Zuflucht suchenden Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone trotz aller Anstrengungen der Bundesrepublik nur erfolgen kann, wenn die westliche Welt ihre Mithilfe zur Lösung dieses und des ebenfalls noch ungelösten Vertriebenenproblems nicht versagt. Die demokratischen Mächte werden in einer solchen Mithilfe ihre Mitverantwortung zum Ausdruck bringen können für die politische Entwicklung, welche diese Bevölkerungsteile zu Opfern des ‚Kalten Krieges‘ macht.“ S. das Schreiben des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen an die Vertretungen der Länder betr. Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet – Entlastung von Berlin –, 31.1.1953, Zitat ebd.; Schreiben von Staatssekretär Oberländer an MPr. Ehard, 2.2.1953 (LaFlüVerw 1142/II).

39 Zum sogenannten Uelzener Schlüssel, mit dem sich die Länder ab dem Sommer 1949 auf eine Verteilungsquote für die DDR-Flüchtlinge geeinigt hatten, s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 2 TOP XIX, *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 88 TOP I/28 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/24. Für den Freistaat Bayern hatte die Aufnahmequote zuletzt bei 3,7% gelegen.

40 Zur Geschichte des Notaufnahmelagers Gießen s. *van Laak*, Notaufnahmelager; *van Laak*, Bewältigung; zu Uelzen s. *Böttcher*, Notaufnahmelager; *Hoffrichter/Schießl*, „Tor zur Freiheit“; *Riecken*, Migration.

41 In thematischem Fortgang s. Nr. 143 TOP I/1, Nr. 147 TOP XIV, Nr. 149 TOP I/5, Nr. 151 TOP III u. Nr. 188 TOP I/5.

42 S. die Materialien in StK 10921. Zur Entstehung des Gesetzes über Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948 (GVBl. S. 135) s. *Protokolle Hoegner* I Nr. 16 TOP VII u. *Protokolle Hoegner* I Nr. 56 TOP XXVI; *Protokolle Ehard* I Nr. 9 TOP XIV; *Protokolle Ehard* II Bd. 1 Nr. 24 TOP I.

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet kurz über die bisherigen Bemühungen, das Bayer. Rundfunkgesetz im Kreise Lindau in Kraft zu setzen. Der Südwestfunk sei damit einverstanden, lege jedoch Wert darauf, daß die Zustimmung der beteiligten Länder eingeholt werde. Die württembergische Regierung habe bereits erklärt, daß keine Einwendungen erhoben würden. Es komme jetzt darauf an, daß sich auch der bayerische Ministerrat mit Beschluß für die Neuregelung einverstanden erklärt.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.<sup>43</sup>

#### [VIII. ] *Amtsschilder für die Oberfinanzdirektionen*

Auf Vorschlag des Herrn Staatsministers der Finanzen wird folgender Beschluß gefaßt:

Bei den Oberfinanzdirektionen sollen neben den Amtsschildern mit dem Bundesadler zugleich Amtsschilder mit dem bayerischen Staatswappen angebracht werden.<sup>44</sup>

#### [IX. ] *Einwanderung von Juden aus Israel*<sup>45</sup>

Staatssekretär Dr. Oberländer teilt mit, die aus Israel über Paris nach München und Föhrenwald gekommenen Juden seien immer noch da, der Bund scheine nichts unternehmen zu wollen.

Ministerpräsident Dr. Ehard sichert zu, diese Angelegenheit in seiner nächsten Besprechung mit dem Bundeskanzler zur Sprache zu bringen.

Staatssekretär Dr. Oberländer fährt fort, die jüdischen Vereinigungen und die Juden des Lagers Föhrenwald selbst stellten sich geschlossen gegen diese Leute, sie würden dieser Tage einen schriftlichen Protest vorlegen.<sup>46</sup>

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner empfiehlt, diesen Protest des Judenrats der Bundesregierung zuzuleiten. Was die Ausländer unter diesen Juden betreffe, es handle sich wohl um etwa 200, so könne man diesen Personenkreis ohne weiteres ausweisen.<sup>47</sup>

#### [X. ] *Denkschrift über die Flüchtlingsfrage*<sup>48</sup>

Staatssekretär Dr. Oberländer fährt fort, er halte es nicht für zweckmäßig, die vom Ministerrat vor einiger Zeit angeregte Denkschrift<sup>49</sup> über die Flüchtlingsfrage in Bayern auszuarbeiten und zu veröffentlichen, da zwar in der Kreditfrage sehr viel geleistet worden sei, dagegen verhältnismäßig<sup>50</sup> wenig beim Wohnungsbau. Unter diesen Umständen könnte eine Denkschrift Schaden anrichten.<sup>51</sup>

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.<sup>52</sup>

#### [XI. ] *Oberster Rechnungshof*<sup>53</sup>

43 In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 164 TOP VI u. Nr. 183 TOP X.

44 Hier umfassende hs. Änderungen von MPr. Ehard im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung des Satzes hatte gelautet: „Die Oberfinanzdirektionen dürfen Amtsschilder mit dem Bundesadler nur dann führen, wenn gleichzeitig ein Amtsschild mit dem bayerischen Staatswappen angebracht wird.“ (StK-MinRProt 20).

45 Vgl. Nr. 135 TOP II/2

46 Zu den Konflikten zwischen den alteingesessenen DPs in Föhrenwald und den neu hinzugekommenen „Illegalen“ vgl. etwa *Königseder/Wetzel*, Lebensmut S. 169; auch . Beispielsweise gründeten die neu zugezogenen DPs ein eigenes Vertretungsgremium, das sich gegen den offiziellen Lagerausschuß positionierte. S. hierzu das Schreiben von Staatssekretär Oberländer an StM Hoegner, 10.2.1953 (LaFlüVerw 995).

47 Zum Fortgang s. Nr. 144 TOP VI, Nr. 155 TOP V, Nr. 158 TOP IV, Nr. 160 TOP XVII, Nr. 161 TOP IX, Nr. 167 TOP III, Nr. 168 TOP V, Nr. 170 TOP VII u. Nr. 184 TOP XI.

48 S. LaFlüVerw 657 u. LaFlüVerw 658.

49 Bezug genommen wird auf den Ministerrat vom 11.11.1952. S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 127 TOP V.

50 Das Wort „verhältnismäßig“ hs. Einfügung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRProt 20)

51 Ein in LaFlüVerw 657 enthaltener hektographierter 25-seitiger Entwurf der Denkschrift, datiert vom 5.1.1953, enthält auf nur rund einer Seite allgemeine Ausführungen zur insgesamt „außerordentlich unerfreulichen“ Wohnungslage der Heimatvertriebenen.

52 Die Denkschrift wurde im Juni 1953 unter der Autorenschaft von Staatssekretär Oberländer unter dem Titel „Bayern und sein Flüchtlingsproblem“ veröffentlicht. S. *Oberländer*, Bayern .

53 Zur Geschichte des im Jahre 1812 errichteten Obersten Rechnungshofes in Bayern s. *Volkert*, Handbuch S. 178f.; ferner *Jedlitschka*, Gewissen ; *Igelspacher*, Finanzkontrolle ; zum Gesetz über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz RHG) vom 6. Oktober 1951 ( *GVBl.* S. 189), mit dem die Aufgaben des Obersten Rechnungshofes neu geregelt und insbesondere dessen Zuständigkeiten erweitert wurden, s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 31 TOP II u. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 33 TOP I.

Staatsminister Dr. Schlögl beschwert sich über die Art und Weise, in der der Präsident des Obersten Rechnungshofs sich in eine Untersuchung über Vorgänge im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeschaltet habe.<sup>54</sup>

Nach kurzer Aussprache bittet Staatsminister Zietsch den Herrn Ministerpräsidenten, möglichst bald mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs diese Angelegenheit zu besprechen.<sup>55</sup>

Zum Abschluß der Kabinettsitzung gibt Ministerpräsident Dr. Ehard bekannt, daß am Mittwoch, den 28. Januar 1953, um 10 Uhr, in der Staatskanzlei eine Besprechung über das Landesamt für Verfassungsschutz<sup>56</sup> stattfindet, am Donnerstag, den 29. Januar für 8 Uhr 30 habe der Präsident des Landtags zu einer Sitzung eingeladen, auf der unter anderem die Vorgänge an der Zonengrenze bei Coburg behandelt werden sollten und schließlich lade er selbst zu einer Koalitionsbesprechung am Montag, den 2. Februar, 18 Uhr 30, ein, auf der das Haushaltsgesetz und das Gesetz zur Sicherung des politischen Friedens in Bayern<sup>57</sup> besprochen werden sollten.

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats  
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg  
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei  
gez.: Karl Schwend  
Ministerialdirektor

<sup>54</sup> Zum vorliegend thematisierten Konflikt zwischen dem ORH und dem StMELF s. die Materialien in ORH 2059 u. NL Ehard 1524: Nach einer internen außerordentlichen Kassenprüfung in der Kantine des StMELF im Juni 1952, bei der Unregelmäßigkeiten festgestellt worden waren, führte der ORH auf Antrag des StMELF vom 18.9.1952 zwischen dem 23.9. und 3.10.1952 eine Überprüfung des Kantinenbetriebs durch. Im Zuge dieser Untersuchung kamen u.a. Geldunterschlagungen, Rechnungsfälschungen, Unterschlagung von Wein- und Spirituosenvorräten, Verwendung und Verkauf von nicht eigens gekennzeichnetem minderwertigen Freibankfleisch sowie der Verkauf von Schwarzmarktware – unverzollte und unbesteuerte Zigaretten, Kaffee und Schokolade aus US-Produktion – ans Tageslicht. Der Leiter der Kantine – der kurz vor Beginn der Überprüfung durch den ORH auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden war – und weitere Mitarbeiter wurden später in einem Strafverfahren vor dem Landgericht München I am 5.4.1954 u.a. wegen Untreue, Urkundenfälschung und Amtsunterschlagung verurteilt. Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen hatte ORH-Präsident Kallenbach in einer Sitzung des Finanzausschusses des Bayer. Senats im Dezember 1952 den Vorwurf der Bestechlichkeit von höheren Beamten des StMELF in den Raum gestellt: Der zwischenzeitlich aus dem Staatsdienst entlassene Kantinenleiter habe im Jahre 1948 einem höheren Beamten des StMELF – nicht namentlich genannt aber gemeint war MinRat Alfred Reitlinger – zu dessen Geburtstag eine Flasche Wein geschenkt. S. hierzu das Manuskript „Berichte des Obersten Rechnungshofs sachlich und fachlich untersucht“, den StM Schlögl mit Schreiben vom 5.4.1954 an MPr. Ehard übersandte und der die zahlreichen Konflikte zwischen StMELF und ORH dokumentiert – als „eine Zusammenstellung über mangelhafte Prüfungsergebnisse des Obersten Rechnungshofes“, so StM Schlögl, „die geeignet sind das Ansehen der Staatsregierung zu schädigen.“ (NL Ehard 1524).

<sup>55</sup> Zum Fortgang s. Nr. 142 TOP V.

<sup>56</sup> Zur Errichtung des Landesamtes für Verfassungsschutz s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 128 TOP III.

<sup>57</sup> S. hierzu Nr. 135 TOP I u. Nr. 136 TOP IV.